

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „DC5: Verlegung von Leerrohren“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Berlin.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei es, im Sinne einer vorausschauenden Planung die Voraussetzungen für die Bereitstellung zusätzlicher Transportkapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Bayern zu schaffen.

Hierzu sollen mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme bereits im Zuge des Projekts DC5 zwei zusätzliche Leerrohre für die zukünftige Erweiterung der HGÜ-Verbindung verlegt werden.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass der Ausblick auf das Jahr 2035 und eine weitere Umstellung der elektrischen Energieversorgung auf regenerative Energien zeige, dass der Übertragungsbedarf zwischen der nordöstlichen Region Deutschlands und Süddeutschland noch zunehmen werde. Seit dem NEP Strom 2012 zeige sich in den Langfristszenarien immer wieder der Bedarf für zusätzliche Transportkapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Bayern, der im Zieljahr 2035 durch die HGÜ-Verbindung DC20 (zuvor DC19) mit einer Nennleistung von 2 GW möglichst in bestehender Trasse gedeckt werden könnte. Im Sinne der vorausschauenden Planung seien für das im Szenario B 2035 erforderliche Projekt DC20 bereits im Zuge des Projekts DC5 Leerrohre für die zukünftige Erweiterung der HGÜ-Verbindung vorzusehen. Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2-4 i.V.m. § 43j EnWG werde die Möglichkeit eröffnet, im Sinne einer vorausschauenden Planung Leerrohre zusammen mit Erdkabeln mitzuverlegen. Darüber hinaus stehe nach § 18 NABEG bei Vorhaben, die im BBPIG entsprechend gekennzeichnet sind, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre fest. Die erforderliche Kennzeichnung „H“ liege für das Vorhaben „Nr. 5: Höchstspannleitung Womirstedt – Isar; Gleichstrom“ im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vor. Daher sei für dieses Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Verlegung von Leerrohren gesetzlich festgeschrieben. Durch die Mitverlegung von Leerrohren würden im Planfeststellungsverfahren und insbesondere den folgenden Bauphasen Synergien gehoben und die Eingriffe in Naturräume innerhalb weniger Jahre deutlich reduziert.

Die erstmalige Aktivierung erfolgte im Jahr 2019. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2025 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme steht in Zusammenhang mit dem Projekt BK4-12-3031 („DC5: HGÜ-Verbindung von Sachsen-Anhalt nach Bayern“). Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.12.2012 einen Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV für das Projekt „DC5: HGÜ-Verbindung von Sachsen-Anhalt nach Bayern“ gestellt. Dieser Antrag ist am 29.04.2014 mit den Anfangs- und Endpunkten Lauchstädt und Meitingen genehmigt worden, wobei lediglich der Abschnitt vom nördlichen Netzverknüpfungspunkt Lauchstädt bis zum Übergabepunkt zum Projektpartner von der Genehmigung umfasst war (BK4-12-3031). Mit Schreiben vom 02.11.2015 hat die Antragstellerin beantragt, den Beschluss dahingehend abzuändern, dass Wolmirstedt den nördlichen Netzverknüpfungspunkt darstellt. Dieser Antrag wurde am 12.04.2016 mit den Anfangs- und Endpunkten Wolmirstedt und Isar genehmigt. Mit Änderung des BBPIG vom 21.12.2015 sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die HGÜ-Verbindung Wol-

[REDACTED]

mirstedt – Isar gesetzlich festgestellt worden. Zudem ist im BBPIG die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung der HGÜ-Verbindung als Erdkabel festgelegt worden. Daraufhin hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.06.2016 die Änderung der Genehmigung auf die vollständige Verkabelung der HGÜ-Verbindung beantragt. Dies ist am 27.06.2017 genehmigt worden.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.03.2019 die Einbeziehung einer möglichen Leerrohrverlegung in den Genehmigungsumfang der Investitionsmaßnahme BK4-12-3031 beantragt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die rechtliche Grundlage für die vorausschauende Genehmigung und Verlegung von Leerrohren bei Erdkabelprojekten geschaffen worden. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 01.07.2019 mitgeteilt, dass sie den Antrag als Neuantrag wertet, da es sich um ein vom ursprünglichen Antrag unabhängig zu bewertendes Vorhaben handelt. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.07.2019 mitgeteilt, dass sie den Änderungsantrag aufrechterhalte und hat weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht. Sie vertritt die Auffassung, dass die Maßnahmen als zusammenhängendes Gesamtprojekt einzustufen seien. Eine Teilbarkeit sei nicht gegeben. Daher sei der im Rahmen des Änderungsantrags am 29.03.2019 beantragte Mehrumfang nicht als Neuantrag, sondern als Änderungsantrag zu der genehmigten Investitionsmaßnahme BK4-12-3031 zu werten. Insbesondere dürften Bestandsschutzregelungen, Regelungen zur ersten Kostenwirksamkeit und Regelungen zum Ersatzanteil nicht gefährdet werden. Die Verlegung von zwei Leerrohren stelle keine signifikante Änderung des technischen Projektumfangs dar, da es bei zwei Trassengräben a zwei Schutzrohren bleiben würde.

Mit Schreiben vom 07.07.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 21.07.2020 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Berlin gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 12.06.2020 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 22.07.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Berlin zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Berlin wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der Regulierungsbehörde des Landes Berlin wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „DC5: Verlegung von Leerrohren“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenvolumen.

Es ist ersichtlich, dass die Errichtung eines Leerrohrsystems für sich betrachtet keine Maßnahme darstellt, die unmittelbar die Transportkapazität des Übertragungsnetzes steigert.

Dennoch ist die Errichtung eines Leerrohrsystems, das parallel zu einer HGÜ-Verbindung verlegt werden soll, um im Bedarfsfall eine weitere HGÜ-Verbindung aufnehmen zu können, aus Sicht der Beschlusskammer ausnahmsweise als – zumindest mittelbare – Maßnahme zur Schaffung einer größeren Transportkapazität einzuordnen, da sie ihrem Zweck nach untrennbar mit einer möglichen Erweiterung des Netzes verbunden ist.

Die Beschlusskammer stützt sich dabei darauf, dass die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt hat, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Maßnahme um eine solche Investition handelt, die ihrer technischen Eignung und ihrem Verlauf nach der potentiellen Aufnahme einer HGÜ-Verbindung besonders gewidmet ist. Durch die Errichtung einer zusätzlichen HGÜ-Verbindung wiederum ließe sich die Transportkapazität im deutsche Übertragungsnetz in besonderem Umfang steigern.

Dass noch nicht abschließend feststeht, ob tatsächlich eine zusätzliche HGÜ-Verbindung errichtet wird, die durch das geplante Leerrohrsystem geführt werden kann, steht einer solchen Einordnung aus Sicht der Beschlusskammer nicht entgegen.

Die Errichtung eines solchen Leerrohrsystems ist gemäß BBPIG als zusätzliche Option vorgesehen und dient unter anderem dazu, den Netzausbau zu beschleunigen und Synergieeffekte zu heben. Insbesondere diese beiden Zwecke jedoch würden unterminiert, würde man die Nutzung dieser Option davon abhängig machen, dass bereits gesichert feststeht, ob ein Bedarf für eine zusätzliche Transportverbindung überhaupt besteht.

Nach Dafürhalten der Beschlusskammer genügt es daher, dass die Nutzung des geplanten Leerrohrsystems zur Errichtung einer zusätzlichen HGÜ-Verbindung nicht völlig ausge-



Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der im Rahmen dieser Entscheidung angesetzte projektspezifische Ersatzanteil erst im Rahmen der sog. ex-post-Abrechnung fixiert wird und es sich insoweit lediglich um die informatorische Mitteilung einer vorläufigen Einschätzung der Gegebenheiten ohne rechtliche Bindungswirkung handelt.

Insbesondere ist die vorliegende Einschätzung erneuter Prüfung und Entscheidung zu unterziehen, falls technische Änderungen, die im Rahmen eines Änderungsersuchens geltend zu machen sind, einen Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile gemäß § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV hervorrufen. Der vorliegende Ausgangsbescheid würde dann insoweit abgeändert.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 29.03.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investiti-

onsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Zwar ist für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2019 auszugehen. Da der Antrag aber erst zum 31.03.2019 gestellt worden ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße frühestens zum 01.01.2020 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2020 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2020 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2021.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den

letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüttke-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer

